1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Kontrolle ein- und ausfahrender Personen des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.

2. Ein- und Ausfahrt

Der Zugang zum Grubenbetrieb (Aufsichtsbereich) des FLB erfolgt ausschließlich über die Schachtanlagen „Reiche Zeche“ und „Alte Elisabeth“ des FLB. Die Regelung gilt unabhängig von der Art der Ein- und Ausfahrt (Fahrtenschacht oder Förderanlage).

3. Kontrollmarken

3.1. Personal

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FLB sowie ortskundige Führer des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“, die regelmäßig untertage tätig sind, erhalten eine feste Kontrollnummer. An der Markentafel wird der Name dieser Personen über der Kontrollnummer angebracht.

3.2. sonstige Personen

Zu den sonstigen Personen zählen aufsichtführende Personen der jeweiligen Institute der TU Bergakademie Freiberg, die im Rahmen von Lehr- und Forschungsvorhaben untertage tätig sind, sowie weitere ortskundige Führer des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“. An der Markentafel kann bei Bedarf der Name dieser Personen über der Kontrollnummer angebracht werden.

3.3. Nutzung von Kontrollmarken

Die unter 3.1 und 3.2 genannten Personen haben vor der Einfahrt die Kontrollmarke von der linken auf die rechte Seite der Markentafel zu hängen und nach der Ausfahrt wieder zurückzuhängen.

4. Ein- und Ausfahrtkontrolle

Zur Kontrolle ein- und ausfahrender Personen wird das Formblatt „Ein- und Ausfahrtkontrolle“ vom zuständigen Fördermaschinisten / Hauptanschläger geführt.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FLB teilen dem Fördermaschinisten den vorgesehenen untertägigen Aufenthaltsort mit. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes ist der Fördermaschinist telefonisch zu benachrichtigen.

Ortskundige Führer von Besuchergruppen tragen sich im Formblatt „Ein- und Ausfahrtkontrolle“ ein. Der ortskundige Führer ist verantwortlich für die Kontrolle der Personenzahl beim Ein- und Ausfahren. Gleiches gilt für Lehrpersonal der TU Bergakademie Freiberg. Die Zeitdauer des Aufenthaltes ist anzugeben.

Die im Formblatt „Ein- und Ausfahrtkontrolle“ eingetragene Befahrungsroute ist einzuhalten. Abweichungen sind dem Fördermaschinisten umgehend, vor Änderung der Befahrungsroute, mitzuteilen.

Überschreitungen der untertägigen Aufenthaltsdauer sind dem Fördermaschinisten telefonisch mitzuteilen.

Die Nichtanerkennung der Bedingungen dieser Arbeitsanweisung bedeutet gleichzeitig ein striktes Einfahrverbot für die betreffende Person oder betreffende Personengruppe.

5. Anzahl von Personen unter Tage

Der Fördermaschinist ist für die Einhaltung der maximalen Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig untertage aufhalten, zuständig.
Besteht die Möglichkeit, dass durch neue Personengruppen die zulässige Anzahl von 150 Personen überschritten wird, ist der Seilfahrtbetrieb einzustellen, bis eine entsprechende Personenzahl das Grubengebäude verlassen hat.
Der Fördermaschinist überwacht die zeitliche Dauer der Grubenbefahrungen.

6. Meldungen

Bei Überschreiten der geplanten Zeitdauer einer Befahrung von über einer Stunde ist die verantwortliche Person zu informieren.